

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Allen Angeboten, Vereinbarungen und Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Durch Erteilung des Auftrages oder durch Abnahme der Lieferung erkennt der Auftraggeber ausdrücklich an, dass diese Bedingungen seinen eigenen vorgehen soweit sich Widersprüche ergeben, auch wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. Wenn nicht anders angegeben, ist die Auftragnehmerin 30 Tage an die im Angebot enthaltenen Preise gebunden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. Teillieferung ausgestellt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag der endgültigen Gutschrift als Zahlungseingang. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen im Einzelfall zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

(2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe zu vergüten, welche der Auftragnehmerin von der Bank für Kontokorrent berechnet werden, mindestens aber in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen u. a. gem. § 288 BGB i. H.v. 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, nebst der Pauschale i. H. v. 40 €. Bei Zahlungsverzug werden sofort die gesamten Forderungen aus allen Geschäften mit dem Auftraggeber fällig.

(3) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Verkäuferin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann die Verkäuferin die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher dieser Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Dies ist unwiderlegbar der Fall, wenn ein Scheck oder ein Wechsel nicht eingelöst wird, der Kunde die Zahlungen einstellt oder um ein Moratorium bzw. um einen außergerichtlichen Vergleich nachsucht, die Liquidation beantragt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird. Ebenso gilt dies, wenn andere Sicherheiten oder der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin nachhaltig gefährdet werden.

(4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsbeziehung abzutreten und gegenüber Dritten offenzulegen.

(5) Der Mindestauftragswert beträgt 200,00 € (netto).

(6) Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die Diskont- und sonstigen Spesen für den Wechsel gehen zu Lasten des Wechselgebers.

(7) Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin stehen, wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 BGB nicht zu.

(8) Eine Aufrechnung / hilfsweise Aufrechnung durch den Auftraggeber ist ausschließlich bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

(9) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben Preisänderungen wegen veränderter Material- und Lieferkosten für Lieferungen, die 30 Tage oder später nach Angebot erfolgen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Produkten, die aus der konkreten Bestellung des Auftraggebers und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung zu entnehmen sind, bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.

(2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber berechtigt, die gelieferten Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

(3) Der Auftraggeber bevollmächtigt die Auftragnehmerin hiermit unwiderruflich, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden sowie gegen Verschlechterung und zufälligen Untergang zum ausreichenden Neuwert zu versichern, falls er selbst den Nachweis dieser gegenüber der Auftragnehmerin obliegenden Verpflichtung, trotz Fristsetzung durch die Auftragnehmerin, versäumt. Aus einem solchen Versicherungsvertrag herrührenden Rechte und Ansprüche, tritt der Auftraggeber hiermit an die dies annehmende Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Abtretung jederzeit gegenüber

der Versicherungsgesellschaft offen zu legen.

(4) Bei Pfändungen des Liefergegenstandes sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen von Dritten über den Liefergegenstand hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin dies unverzüglich anzuzeigen.

(5) Gerät der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte herauszugeben. Die Auftragnehmerin ist nach Mahnung jederzeit

berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte in unmittelbaren Besitz zu nehmen, zu entfernen und freihändig zu verwerten. Sie darf den Erlös auf die der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche nach Wahl der Auftragnehmerin in beliebiger Reihenfolge verrechnen.

(6) Davon sind mit umfasst Zinsen und entstandene oder entstehende Kosten für Reparaturen, Transport, Schätzgutachten, Verpackung, außergerichtliche u. gerichtliche Geltendmachung, Rechtsverfolgung sowie anwaltschaftliche Vertretung und / oder den Prozessbevollmächtigten.

(7) Für die zur Beseitigung von Rechten Dritter von der Auftragnehmerin aufgewendeten oder aufzuwendenden angemessenen Kosten haftet der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese Kosten von dem Dritten nicht verlangt oder beigetrieben werden können.

(8) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt die Auftragnehmerin, den Vertrag zu kündigen und ohne Mahnung die sofortige Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu verlangen. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.

(9) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 4 Liefertermin

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bei ihr eingehenden Bestellungen des Auftraggebers im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auszuführen und innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu liefern. Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und werden gesondert In Rechnung gestellt. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Vertragspflichten erfüllt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Auftragnehmerin die Versandbereitschaft dem Auftraggeber gegenüber, innerhalb der Lieferfrist, angezeigt hat oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Nicht auf Lager liegende Produkte werden nach Absprache entsprechend der Verfügbarkeit bei der Auftragnehmerin, innerhalb einer angemessenen und möglichen Wiederbeschaffungszeit, geliefert.

(2) Falls die Auftragnehmerin die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Erst nach Stellung und entsprechendem Ablauf / Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte befugt. Die Nachlieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Auftraggeber, oder Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit Ablauf der kalendermäßig bestimmten Lieferfrist.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt, Krieg oder Terrorakten, eines Transportsunfalls oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Auftragnehmerin liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht zu beseitigen waren, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Auftragnehmerin dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Diese Fristverlängerung gilt auch, falls der Auftraggeber während der Vertragsabwicklung Mitwirkungs-handlungen trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch die Auftragnehmerin nicht vornimmt.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Der Versand erfolgt unfrei ab Werk (EXW) auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Auftragnehmerin noch andere Leistungen übernommen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet. Transportversicherungen werden von der Auftragnehmerin nur auf ausdrückliche Anweisung mit entsprechender Kostenübernahme des Auftraggebers vorgenommen. Spezielle Exportverpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

(2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Annahme infolge von Umständen, die der Auftragnehmerin nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(3) Auf Verlangen der Auftragnehmerin ist der Auftraggeber verpflichtet, an einem Abnahmetermin mitzuwirken und über die dabei getroffenen Feststellungen ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. In diesem sind alle Beanstandungen aufzunehmen, ansonsten gilt die Leistung von der Auftragnehmerin als genehmigt und als mangelfrei abgenommen.

(4) Nimmt der Auftraggeber die bestellten Produkte oder Teile hiervon nicht ab oder wird die Übergabe der bestellten Produkte oder von Teilen hiervon auf Wunsch des Auftraggebers zurückgestellt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Abnahmetermin zu verschieben. Die daraus entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber In Rechnung gestellt.

§ 6 Mängelrüge

Gem. § 377 HGB sind offensichtliche Mängel unmittelbar schriftlich nach Empfang der Ware zu rügen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt und läuft gemäß den Vorgaben des BGB. Die Verjährung der Mängelansprüche wird ab Meinungsaustausch der Vertragsparteien über das Vorliegen eines Mangels gehemmt. Für die ausgeführte Nachlieferung endet die Gewährleistung mit dem Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeit.

(2) Die Mängel sind vom Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist der Auftragnehmerin Gelegenheit zu geben, die Mängelrüge an „Ort und Stelle“ zu überprüfen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Obliegenheit, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, wegen des gerügten Mangels Gewährleistung zu verweigern. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Fall der Nacherfüllung entweder Nachbesserung oder Neulieferung zu wählen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt von der Teilleistung durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Die Teile, die von der Auftragnehmerin durch andere ersetzt wurden, werden wieder Eigentum der Auftragnehmerin.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt zum Zwecke der Mängelbeseitigung selbst irgendwelche Reparaturen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Etwas anderes gilt dann, wenn aus dem Mangel unverhältnismäßige Schäden zu entstehen drohen oder wenn die Auftragnehmerin mit Gewährleistungspflichten in Verzug ist. In diesen Fällen ersetzt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die zur Mängelbeseitigung notwendigen und angemessenen Kosten, soweit die Mängel vorher angekündigt und schriftlich durch die Auftragnehmerin bestätigt sind.

(4) Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für die entstandenen Folgen infolge der Pflichtverletzung aus vorgenanntem Abs. 3. Satz 1. Entsprechendes gilt für die von dem Auftraggeber selbst vorgenommenen Änderungen an den gelieferten Produkten.

(5) Die Auftragnehmerin hat zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort befindet. Etwaige Mehrkosten durch Wartezeiten, die durch den Auftraggeber verursacht sind, trägt dieser.

(6) Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin gegenüber Schadenersatzansprüche für nachgewiesene Mangelschäden geltend machen. Dafür hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin gegenüber schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen oder die Fristsetzung ist kraft Gesetzes entbehrlich. Schadenersatzansprüche für Mangelfolgeschäden werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.

(7) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt von dem jeweiligen Auftrag, falls die Auftragnehmerin unter der Berücksichtigung den gesetzlichen Ausnahmefällen eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Ein Abzug bzw. die Minderung ist dann nur in Abstimmung und Einwilligung mit der Auftragnehmerin möglich. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte. Ebenso wenig bestehen Mängelansprüche bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht sorgfältiger Behandlung und Pflege, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin für Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, sind sowohl hinsichtlich der Voraussetzung als auch der Höhe nach auf den Umfang der Deckung ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Schadenersatzansprüche aus entgangenem Gewinn, indirekte

Schäden und Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Die Auftragnehmerin haftet bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und Sachschäden zwingend gehaftet wird. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für Umstände aus dem Herrschafts- und Risikobereich des Auftraggebers trägt dieser die Darlegungslast.

§ 9 Vertragsstrafe

(1) Bei Vertragsverstößen ist die Auftragnehmerin berechtigt, mindestens 5 % des Auftragswertes als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, soweit nicht von Seiten der Auftraggeberin ein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Die Auftragnehmerin hat zudem das Recht, den tatsächlichen Schaden darüber hinaus gegenüber der Auftraggeberin in Ansatz zu bringen.

(2) Als Vertragsverstoß gilt insbesondere auch die Nichtabnahme der Kaufsache.

§ 10 Verjährung

(1) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin greifen die gesetzlichen Vorschriften der Verjährung, u. a. der regelmäßigen Verjährung gem. § 195 BGB i. V. m. § 222 ZPO.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen / Lieferungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Auftragnehmerin verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(2) Modell- und Preisänderungen sowie Druckfehler sind ausdrücklich vorbehalten. Mit dem Erscheinen des neuen Kataloges verlieren sämtliche früheren Kataloge und Preislisten ihre Gültigkeit. Bereits geschlossene Verträge sind davon ausgenommen.

(3) Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin und können jederzeit frei Haus zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Auftraggeber geht jedes damit verbundene Risiko auf diesen über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit Waren des Auftragnehmers zu bestücken und bei von dem Auftraggeber zu vertretenden Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

(4) Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen sowie Abrufaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(5) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für Nespoli Deutschland GmbH ist Ansbach. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN – Kaufrechts, als vereinbart.

Stand: Januar 2020